

Peter Becker

DEM TÄTER AUF DER SPUR

Eine Geschichte der Kriminalistik



**PRIMUS
VERLAG**

Dem Täter auf der Spur

PETER BECKER

Dem Täter auf der Spur

Eine Geschichte
der Kriminalistik



Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung
durch elektronische Systeme.

© 2005 by Primus Verlag, Darmstadt

Die Herausgabe des Werkes wurde durch
die Vereinsmitglieder der WBG ermöglicht.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier
Einbandgestaltung: Jutta Schneider, Frankfurt
Einbandmotiv: Ein Kriminaltechniker stellt einen Vergleichsabdruck eines Täter-
schuhs her (Leipzig 18.4.2002). © picture-alliance/ZB, Foto: Wolfgang Kluge
Redaktion: Winfried Schindler, Wiesbaden
Gestaltung und Satz: Johannes Steil, Karlsruhe

Printed in Germany

www.primusverlag.de

ISBN 3-89678-275-4

Inhalt

Vorwort	7
Kriminalität und ihre Bekämpfung	8

Die Vorgeschichte der Kriminalistik

1. Von der Folter zur Verhörpsychologie	21
2. Experten vor Gericht – Die Einsatzbereiche der Rechtsmedizin	42

Neue Aufgaben – neue Methoden

3. Fotografie im Dienst von Spurensicherung und Erkennung	65
4. Internationale Polizeikooperation – Kommunikation ohne Grenzen?	89
5. Der Fingerabdruck revolutioniert die Identifikation von Verbrechern	114
6. Das kriminalistische Labor – Wissenschaftler auf Verbrechersuche	136

Auf dem Weg zum gläsernen Menschen?

7. Bürger auf Verbrecherjagd – Die Medien als Hilfsmittel der Polizei	163
8. „Kommissar Computer“ und die Rasterfahndung	187
9. Der genetische Fingerabdruck	210
10. Profiling – neue Wege der Fallanalyse	231
Die Wiederkehr des praktischen Blicks	254

Anhang

Anmerkungen	262
Literaturverzeichnis	274
Bildnachweis	288

Dem Andenken meines Vaters gewidmet

Vorwort

Dieses Buch hat seine eigene Geschichte. Sie nahm ihren Anfang vor vielen Jahren, als ich mit Forschungen zur Polizeigeschichte begann. Das Konzept dieses Buches, das sich an ein breiteres Publikum wendet, entstand in der Diskussion mit dem Primus Verlag, vor allem mit Frau Regine Gamm, der ich an dieser Stelle für ihr Verständnis und ihre Unterstützung herzlich danken möchte. Für die Fertigstellung des Manuskripts war die Hilfsbereitschaft der Bibliothekarinnen des BKA Wiesbaden von entscheidender Bedeutung. Ihnen möchte ich ebenfalls meinen Dank aussprechen. Freunde und Kollegen haben zahlreiche Anregungen beigesteuert. Jakob Tanner, Claudia Kollbach, Alexander Geppert und Ilse About haben mit kritischen Kommentaren die unterschiedlichen Versionen des Manuskripts begleitet, Jane Caplan, Mary Gibson, Valentin Gröbner, Nicole Hahn-Rafter und Susanne Regener teilen meine Begeisterung für eine kulturgeschichtliche Studie der Kriminalistik und haben mit mir immer wieder Themen diskutiert, die in diesem Buch eine Rolle spielen. Schließlich möchte ich Winfried Schindler danken, der mit seiner professionellen und kreativen Redaktion dem Manuskript wichtige Impulse gegeben hat.

Während der Arbeit an meinem Forschungsprojekt zur Polizeigeschichte war die Erinnerung an den Wunsch meines verstorbenen Vaters, Polizist zu werden, immer wieder präsent. Für die Verwirklichung dieses Lebensstraums fehlte ihm die österreichische Geburtsurkunde. Meine Studien zur Geschichte von Polizei und Kriminalistik sind keine späte Antwort auf diesen Wunsch, sondern einem anderen Interesse verpflichtet. Er ist aber einer der Gründe, weshalb ich dieses Buch dem Andenken meines Vaters widmen möchte.

Sesto Fiorentino (Toskana), im August 2005

Kriminalität und ihre Bekämpfung

Kriminalistinnen bzw. Kriminalisten befassen sich professionell mit der Aufklärung und Verhütung von Straftaten. Sie agieren in verschiedenen Rollen: als Richter, Staatsanwälte, Kriminalbeamte und Kriminaltechniker. In diesen Funktionen spielen sie eine wichtige Rolle in der heutigen Gesellschaft. Die Vertrautheit der Öffentlichkeit mit den Kriminalisten und ihrer Arbeitsweise entsteht jedoch nur in seltenen Fällen durch persönliche Kontakte mit dem Rechts- und Polizeiapparat, sondern vielmehr durch deren starke Präsenz in den Medien.

In Fernsehserien, Kinofilmen und (Bestseller-)Romanen wird nach Verbrechern gefahndet. Beamte der Kriminalpolizei sind die Helden der meisten Kriminalgeschichten. Ihre Intelligenz und Ausdauer sowie der Rückgriff auf Kriminaltechnik und den Apparat der Polizei garantieren den Fahndungserfolg. In den letzten Jahren sind neue ‚Helden‘ aufgetaucht: Ausgehend von den USA übernimmt der Kriminaltechniker mit seiner Laborarbeit die Rolle des Quotenträgers. In Österreich, Deutschland und Italien wird selbst der Polizeihund nach fast hundert Jahren Einsatz im Dienst der Gerechtigkeit zum Star im Abendprogramm.

Mein Blick auf die Geschichte der Kriminalistik ist der eines professionellen Außenseiters. Obwohl ich ein begeisterter Leser von Krimis und Konsument von Kriminalfilmen bin, habe ich keinen Fall selbst bearbeitet. Der vorliegende Band stellt daher eine historisch-ethnographische Annäherung an die Kriminalistik dar, die ich mit der „naiven Beobachtung des geschulten Beobachters“ (René König) unternehme. Aus dieser Perspektive gibt es keine Selbstverständlichkeiten. Selbst die Aufgabenverteilung innerhalb des Justiz- und Polizeiwesens oder die interdisziplinäre Auswertung der Tatortspuren erscheint mir als Folge einer spezifischen historischen Entwicklung erklärungsbedürftig.

Für den naiven, d. h. unvoreingenommenen Beobachter ist es auffällig, dass Verbrechensaufklärung fast ausschließlich in den dafür einge-

richteten Behörden erfolgt: Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter. Aus historischer Perspektive kann man aber zeigen, dass der Beitrag dieser drei institutionellen Akteure für die Aufklärung von Verbrechen erheblichen Veränderungen unterlag. Mit der Einführung der Staatsanwaltschaft in den deutschen Staaten (1846) verringerte sich die Bedeutung der Untersuchungsrichter, gleichzeitig erfuhr die Kriminalpolizei seit dem späten 19. Jahrhundert eine erhebliche Aufwertung, die bis heute andauert und ihr ein Aufklärungsmonopol sichert. Dieses Wissen um die Verlagerung der Kompetenz vom Untersuchungsrichter zur Kripo ist wichtig für die Planung der historischen Analyse. Eine gewisse Offenheit im Hinblick auf die zu untersuchenden Institutionen wird dadurch notwendig. Die alleinige Konzentration auf die Kriminalpolizei wäre für das 19. und noch mehr für das 18. Jahrhundert unzulässig.

Maßnahmen zur Prävention und Aufklärung von Verbrechen

Der Blick des naiven Beobachters ist nicht vorbelastet durch die Vertrautheit mit der aktuellen Kriminalistik. Die Innovationen im Bereich der Verbrechensaufklärung seit dem späten 18. Jahrhundert werden daher nicht auf die Rolle von Vorläufern heutiger Verfahren reduziert, sondern als ein Beitrag zur Lösung von spezifischen Sicherheitsproblemen verstanden. Das erfordert die Rekonstruktion der vielfältigen Bezüge zwischen den kriminalistischen Techniken und ihrem institutionellen, politischen, sozialen und kulturellen Umfeld. Damit lässt sich etwa zeigen, dass erhöhte räumliche Mobilität und die Angst vor den Täuschungsmanövern der Berufsverbrecher die Identifikation von Straftätern bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Problem werden ließ. Zur Lösung dieses Problems entwickelten die Kriminalisten neue Techniken und integrierten naturwissenschaftliche und medizinische Verfahren in ihre Praxis.

Wenn man sich mit der Kriminalistik als Praxis auseinander setzt, stößt man unweigerlich auf die Bedeutung des Strafrechts und des Strafprozessrechts. Die Kriminalisten können nur einschreiten, wenn eine Straftat begangen wurde. Die Veränderungen im Strafrecht haben daher auch Auswirkungen auf die Praxis der Kriminalisten, die Strate-

gien zur Ermittlung neuer Straftatbestände entwickeln müssen. Als Beispiel kann man etwa auf den Tatbestand der „Rassenschande“ im Dritten Reich oder auf die Verfolgung von Dissidenten hinweisen. Die Polizei, der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter operieren in einem rechtlich klar festgelegten Raum, in dem die Zulässigkeit von Beweismitteln, die Form des Umgangs mit Beschuldigten und Zeugen sowie die inkriminierten Tatbestände eindeutig definiert sind. Für den Untersuchungsrichter des 18. Jahrhunderts war die freie Würdigung eines Sachbeweises zur Ermittlung der Schuld ebenso unvorstellbar wie für den Kriminalisten des 20. Jahrhunderts die Anwendung der Folter.

Das Strafprozessrecht definiert jedoch nur die Grenzen des Erlaubten und legt die Verfahren selbst nicht fest. Wie die Kriminalisten das vom Strafrecht definierte Verbrechen aufklärten, hing von verschiedenen Faktoren ab. Entscheidend waren die Art und Schwere des Verbrechens, die zur Verfügung stehenden Technologien sowie deren Akzeptanz innerhalb spezifischer politischer und kultureller Konstellationen.

Die Kriminalistik erscheint als komplexes Unterfangen, bei dem verschiedene Institutionen und deren Akteure, Technologien und Praktiken aufeinander abgestimmt werden müssen. Darin ähnelt die Aufklärung von Verbrechen der Produktion von wissenschaftlichen Erkenntnissen, die ebenfalls ein Netzwerk unterschiedlicher ‚Aktanten‘, d. h. die systematische, projektbezogene Koordination menschlicher und nicht-menschlicher Akteure, erfordert. Die Kriminalistik wird aufgrund dieser Parallelen zwar nicht zur Wissenschaft, kann aber durchaus mit den Konzepten der neuen Wissenschaftssoziologie und Wissenschaftsgeschichte analysiert werden.

Eine wissenschaftshistorische Analyse der Kriminalistik konzentriert sich nicht auf die Geschichte der entsprechenden Institutionen, sondern auf die konkreten kriminalistischen Praktiken zur Prävention und Aufklärung von Verbrechen. Dabei kann man sich kriminalistische Verfahren als eine Kooperation unterschiedlicher institutioneller Akteure vorstellen, wobei sich die Struktur dieser Netzwerke dauernd ändert. Zur Aufnahme der Tatortspuren und zur Inspektion des Mordopfers – eine aus Kriminalfilmen und -romanen hinreichend bekannte Szenerie – ist die erfolgreiche Integration von Kriminaltechnik, fotografischer Ausstattung, Gerichtsmedizin und den jeweils neuesten Technologien

zur Sicherung von Fingerabdrücken am Tatort erforderlich. Zur Aufbereitung der am Tatort gewonnenen Informationen sind anders strukturierte Netzwerke maßgeblich. Die kriminalistischen Labors mit ihrer technischen Ausstattung und ihrem spezialisierten Mitarbeiterstab leisten entscheidende Beiträge zur immer raffinierteren Auswertung der Tatortspuren.

Ein solches Verständnis von Kriminalistik sieht die Kriminalisten eingebunden in ein unsichtbares Netzwerk, das die Mobilisierung unterschiedlicher Hilfsmittel und Informationsquellen von staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen ermöglicht. Das eröffnet einen differenzierten Blick auf die Herausforderungen, mit denen die Behörden bei der Integration von neuen Verfahren und Techniken konfrontiert waren. Denn – allgemein gesprochen – die Erweiterung bzw. Veränderung des kriminalistischen Netzwerkes veränderte immer auch die lokalen Praktiken. Die Einführung von biometrischen Methoden zur Personenidentifikation um 1900 erhöhte nicht nur die Wahrscheinlichkeit, einen rückfälligen Verbrecher trotz eines Pseudonyms zu erkennen, sondern erforderte eine weit gehende Reorganisation des bestehenden Erkennungsdienstes. Das betraf die Umschulung der Beamten, die Reorganisation der Büros und die Kooperation mit anderen Polizeibehörden.

Dem naiven Beobachter erscheint die relative Offenheit dieser Netzwerke im Hinblick auf die Integration von neuen Verfahren und Techniken überraschend angesichts der bürokratischen Organisation von Justiz und Polizei. Diese Offenheit wurde ermöglicht durch eine grundsätzliche Flexibilität des kriminalistischen Wirklichkeitsbezugs, den die Kriminalisten des 19. Jahrhunderts mit dem Begriff des praktischen Blicks beschrieben. Sie verstanden darunter ein kollektives Erfahrungswissen, das zwar durch Publikationen und persönliche Unterweisungen weitergegeben, aber nicht als ein in sich geschlossenes System konstruiert werden konnte. Aus der Handlungsperspektive ermöglichte der praktische Blick jedem Kriminalisten eine Form der Wahrnehmung, die nicht zirkulär auf deduktiv ermittelte Sachverhalte gerichtet, sondern offen für das Auftauchen neuer empirischer Belege war.

Der praktische Blick erlaubte den Kriminalisten zudem eine weit gehend standardisierte, aber dennoch flexible Handhabung von Normen und Techniken, die auf die subjektive Interpretation der spezifischen

Situation Rücksicht nehmen konnte. Diese Flexibilität war eine entscheidende Voraussetzung für die Integration neuer Technologien in die Ermittlungs- und Fahndungstätigkeit.

Zur Geschichte der Kriminalistik

Wenn man die Kriminalistik als die Praxis der Strafverfolgung und Prävention begreift, projiziert man den heutigen Sprachgebrauch auf das damalige Rechts- und Polizeisystem. Denn erst seit dem späten 19. Jahrhundert bezeichnet der Begriff Kriminalistik das Wissensfeld, das sich systematisch mit Verbrechen, ihrer Aufspürung und Verhütung befasste. Vorher verstand man unter Kriminalistik meist das materielle und formelle Strafrecht sowie die strafrechtlichen Hilfswissenschaften.

Die Geschichte der Kriminalistik als eine Geschichte ihrer Praxis ist mehr als eine Analyse neuer Techniken. Damit soll nicht die weit reichende Veränderung innerhalb der kriminalistischen Praktiken ignoriert werden. Die als vorwissenschaftlich bezeichnete Kriminalistik des frühen 19. Jahrhunderts hatte mit der so genannten wissenschaftlichen Kriminalistik wenig gemeinsam, die sich um die Zeit der Jahrhundertwende entwickelte. Diese Veränderungen werden hier diskutiert, jedoch aus einer neuen Perspektive. Wie im ersten Teil dieses Buches – in den beiden Kapiteln zur Vorgeschichte der Kriminalistik – gezeigt wird, entstand im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert ein erstes interdisziplinäres Netzwerk zur Aufklärung von Verbrechen, in dem die medizinische Kompetenz durch externe Expertise, das psychologische Wissen intern, durch eine Erweiterung der kriminalistischen Methoden, integriert wurde.

Das Misstrauen gegenüber der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen als Folge der psychologischen Forschung der Jahrhundertwende, die freie Beweiswürdigung der Richter und die technologischen Fortschritte führten zu einer radikalen Umgestaltung der kriminalistischen Praxis seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Indizien konnten nun in ihrer Bedeutung für die Rekonstruktion des Tathergangs und die Feststellung der Schuld des Täters vom Richter unabhängig von den starren Beweisregeln der frühneuzeitlichen Verfahrensvorschriften kritisch bewertet werden. In Verbindung mit einem zunehmenden Erfahrungswis-

sen der Praktiker und den neuen Erkenntnissen der Naturwissenschaften konnte sich dadurch ein neues, von manchen Autoren als „wissenschaftlich“ bezeichnetes System der Tataufklärung und Täterüberführung entwickeln.

Aus meiner Perspektive ist hier die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Kriminalistik zur Erklärung der Veränderungen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nebensächlich. Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter konzentrierten sich auf die umfassende Erhebung und Auswertung der Tatortspuren. Sie nutzten Technologien wie die Fotografie und die Klassifikation von Fingerabdrücken, bildeten aber auch neue Allianzen mit Chemikern, Physikern, Physiologen und anderen Wissenschaftlern. Wesentlich für die neue Kriminalistik war die Integration wissenschaftlicher und technologischer Kompetenzen zur Aufklärung von Straftaten, was in den vier Kapiteln des zweiten Teils beschrieben wird. Dort werden die Nutzung der Fotografie, die Einführung biometrischer Verfahren und die Entstehung von kriminalistischen Labors ebenso vorgestellt wie die Entwicklung von nationalen und internationalen Netzwerken der Kommunikation und Kooperation.

Das Interesse an Innovationen im Bereich der Kommunikation resultiert aus dem genuin arbeitsteiligen Charakter der Aufklärung von Verbrechen. Komplexe Daten müssen möglichst ohne Informationsverlust innerhalb der Behörden, zwischen unterschiedlichen Behörden und mit den Gutachtern kommuniziert werden, was die lokalen kriminalpolizeilichen Aktivitäten in einen regionalen, nationalen und internationalen Austausch einbindet. Weil die lokalen Behörden zur Aufklärung von Straftaten und zur Identifikation von Personen auf die entsprechenden Daten zugreifen konnten, wurde diese Kommunikation auch zu einem Element innerhalb der lokalen kriminalistischen Netzwerke. Der Zugriff auf externe Informationen konnte unterschiedliche Formen annehmen. Für die Fahndung nach flüchtigen Verbrechern mobilisierten schon die Kriminalisten des 19. Jahrhunderts die Mitarbeit von auswärtigen Polizei- und Justizbehörden. Bei der Suche nach unbekannten Tätern konnten die Akten von anderen Einrichtungen wie etwa Krankenanstalten wichtige Aufschlüsse bieten. In Fritz Langs Film *M – Eine Stadt sucht einen Mörder* bringen beispielsweise die Unterlagen

der psychiatrischen Kliniken den lang ersehnten Hinweis auf den Mörder.

Die vier Kapitel des dritten Teils verfolgen die Strategien der Polizei im 20. Jahrhundert zur Bekämpfung von Kriminalität in der Massengesellschaft. Herkömmliche Formen der sozialen Kontrolle und polizeilichen Überwachung versagen im Kampf gegen Terroristen und Gewaltwie Sexualverbrecher wegen ihres sozial angepassten Verhaltens. Jeder wird dann verdächtig. Um den Kreis der Verdächtigen einzuschränken, werten die Kriminalisten ein breites Spektrum an Daten von staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen aus und gehen neue Allianzen ein – mit den Massenmedien, den Genetikern und Psychologen.

Die Rasterfahndung, die DNA-Analyse und das Profiling funktionieren am besten, wenn möglichst viele Personen in ihrem sozialen Verhalten, genetischen Profil und ihren Handlungsmustern erfasst sind. Die Kritiker dieses polizeilichen Wissenshungers sehen dadurch das Grundrecht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung gefährdet und in vielen Fällen auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von polizeilichen Maßnahmen verletzt. Aus ihrer Sicht entsteht in den Datenbanken von Polizei und Verfassungsschutz der gläserne Mensch, der manipuliert werden kann oder sich in vorauseilendem Gehorsam an die Erwartungen der staatlichen Organe anpasst. Die Kriminalistik der Nachkriegszeit muss sich mit dieser Kritik auseinander setzen; ihre Strategien sind das Ergebnis eines politischen Kompromisses zwischen Funktionalität und Rechtsstaatlichkeit, der von einer kritischen Öffentlichkeit eingefordert und überwacht wird.

Das erste Kapitel des dritten Teils beschäftigt sich mit dem erfolgreichen Versuch der Polizei, die Öffentlichkeit als Partner in der Fahndung nach Straftätern zu gewinnen. Die gesamte Ermittlungstätigkeit der Polizei war als eine Botschaft an die Bevölkerung gedacht, dass jedes Verbrechen verfolgt und jeder Täter seine Strafe finden werde. Seit dem späten 19. Jahrhundert begann die Polizei, die Bevölkerung gezielt in die Aufklärung von Straftaten und bei der Fahndung nach flüchtigen Verbrechern einzubeziehen. Durch die Nutzung der Massenmedien wird die Stellung von Verdächtigen und Beschuldigten in einer breiten Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigt. Deshalb wurde ein leichtfertiger Einsatz dieses Fahndungsinstruments immer wieder kritisiert.

Die Polizeibehörden nutzten relativ früh die Innovationen der elektronischen Datenverarbeitung zur Neuorganisation der eigenen Registraturen. Die Möglichkeiten der systematischen Vernetzung unterschiedlicher Datenbanken eröffnete völlig neue Perspektiven für die Fahndung nach jenen Personen, die als Terroristen im Mittelpunkt des polizeilichen Interesses standen. Durch die Abfrage einer Vielzahl von Datenbanken nach bestimmten Kriterien filterten die Kriminalisten eine Gruppe von Personen heraus, die als besonders verdächtig galten. Im Kapitel über die Rasterfahndung werde ich zeigen, dass zur Formulierung der Abfrage ein Erfahrungswissen eingesetzt wird, das an den praktischen Blick des 19. Jahrhunderts erinnert.

Ein wesentliches Element des praktischen Blicks war der Schluss von der Tat auf den Täter. Jeder Berufsverbrecher sollte seine ganz spezifische Handschrift besitzen bzw. durch die Zugehörigkeit zur kriminellen Gegenwelt auch ein besonders auffälliges Sozialverhalten an den Tag legen. Mit diesem Wissen ließen sich besonders problematische Fälle wie etwa Serienmörder kaum fassen. Denn hier fehlte die Zuordnung zum kriminalistischen Erfahrungswissen. Der speziell geschulte Profiler analysierte mit einem theoretisch geschulten praktischen Blick den Spurentext von Gewaltverbrechen. Die Verwendung von hermeneutischen und statistischen Verfahren eröffneten Einsichten in die Täterpersönlichkeit und ermöglichten die Erarbeitung von neuen Strategien für die weitere kriminalpolizeiliche Arbeit, wie Kapitel 10 über das Profiling zeigen wird.

Die Kriminalistik des 20. Jahrhunderts erweiterte systematisch ihr Repertoire an wissenschaftlichen Techniken und nutzte neue Formen von Expertise. Die Träume der Kriminalisten von einem internationalen, interdisziplinären Riesenlabor wurden zwar nicht Wirklichkeit, aber die kriminaltechnischen Labors der Landeskriminalämter und des BKA erweitern beständig ihr Repertoire an wissenschaftlichen Verfahren. So liefert beispielsweise die forensische Entomologie (Insektenkunde) wichtige Hinweise zur Feststellung des Todeszeitpunkts von stark verwesten Leichnamen. In den letzten Jahren wurde vor allem die Erstellung von DNA-Profilen zu einem wichtigen Aufgabengebiet. Die Experten der Kriminalämter verbinden wissenschaftliche Kompetenz mit Praxiserfahrung und einem institutionell verankerten kriminalpoliti-

schen Programm, um die umstrittene Ausweitung der Personengruppe durchzusetzen, zu der ein genetischer Fingerabdruck erstellt werden kann.

Meine bisherige Argumentation hat sich mit der Integration von Wissen und Techniken in die kriminalistischen Verfahren beschäftigt. Wenig wurde über die Produktion von kriminalistisch verwertbarem Wissen gesagt. Die Kriminalisten hatten kein Interesse an einer wissenschaftlichen Debatte über medizinische, physiologische, physikalische und chemische Forschungen und deren theoretische Grundlagen. Sie nahmen den Dialog mit den Vertretern unterschiedlicher Fachrichtungen mit einem klaren Anwendungsinteresse auf, beschränkten sich jedoch nicht auf die Rezeption fachwissenschaftlicher Einsichten, sondern engagierten sich selbst in Forschungsprojekten.

Die Forschungsinteressen der Kriminalisten umfassten bis zum späten 19. Jahrhundert gleichermaßen die Gebiete der Kriminologie, der Kriminaltechnik und der Kriminalpsychologie. Danach verlagerte sich die kriminologische Forschung hin zu den Anthropologen, Psychiatern und Soziologen. Die kriminalistischen Praktiker popularisierten die neuen Einsichten und nutzten sie zur Entwicklung von sicherheitspolizeilichen Strategien. Auch im Bereich der Kriminaltechnik blieben die Praktiker aktiv. Beispielhaft kann man auf den bekannten französischen Kriminalisten Alphonse Bertillon hinweisen, der mit der Einführung biometrischer Verfahren den Erkennungsdienst auf neue wissenschaftliche Grundlagen stellte.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde die kriminalistische Forschung zunehmend institutionalisiert. Im 1951 gegründeten Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern beschäftigten sich Forschergruppen mit der Vernehmungstechnik, der Spurensicherung vor allem von Betäubungsmitteln und Sprengstoffen, der Stimmidentifizierung und der Erstellung von Täterprofilen. Die Forschungsleistung der Kriminalisten stellt ebenso wie die naturwissenschaftliche und medizinische Forschung zusätzliche Elemente für kriminalistische Verfahren bereit. Dadurch änderte sich zwar die Praxis der Verbrechensbekämpfung, diese wurde aber nicht völlig davon bestimmt. Der praktische Blick der Kriminalisten benötigte trotz der Unterstützung durch Datenbanken und wissenschaftliche Expertise weiterhin Kreativität

und Findigkeit, um sich in der Fülle von teils widersprüchlichen Informationen orientieren zu können.

Zu diesem Buch

In diesem Buch wird die Geschichte der Kriminalistik als interdisziplinäre Form der Verbrechensaufklärung und Prävention mit Hilfe von Fallstudien dargestellt. Jedes Kapitel steht für eine kriminalistische Methode. Die Anordnung folgt weitgehend der Chronologie ihrer Einführung. Entwicklung und Nutzung der jeweiligen kriminalistischen Verfahren werden in einen gesellschaftsgeschichtlichen Bezugsrahmen gestellt. Um die Bezüge zwischen den Verfahren der Justiz- und Polizeibehörden, den sozialen und politischen Verhältnissen und den neuen Technologien beschreiben zu können, steht am Beginn eines jeden Kapitels eine Fallgeschichte, auf die dann im weiteren Verlauf jeweils Bezug genommen wird.

Die Verwendung von Fallgeschichten ist nicht neu, hier stehen sie allerdings nicht nur als Beispiel für die erfolgreiche Entwicklung bzw. Anwendung einer bestimmten kriminalistischen Untersuchungstechnik, sondern bieten auch den Anknüpfungspunkt für deren Zuordnung zu einem sozialen, kulturellen und politischen Umfeld. Innovationen wie die Verwendung von Fingerabdrücken zur Personenidentifikation oder die Rasterfahndung zur Suche nach sozial unauffälligen Straftätern erschienen nicht plötzlich als geniale Erfindungen, sondern als Lösungsvorschläge für sicherheitspolizeiliche Probleme.

Die kriminalistischen Verfahren werden in diesem Buch nicht losgelöst von ihrer institutionellen Verortung betrachtet. Auf der lokalen Ebene der Behördenorganisation hatte die Einführung von neuen Technologien ganz erhebliche Auswirkungen, die in einer Geschichte der Kriminalistik nicht fehlen dürfen. So erforderte die Einführung von Fingerabdrücken neue Registraturen und die Ausbildung von Kriminalbeamten in der Handhabung dieser Technologie, um nur ein Beispiel zu nennen.

Entwicklung und Veränderung der jeweils neuen Techniken werden bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts verfolgt. So erhält jedes einzelne Kapitel unabhängig von seiner Positionierung innerhalb der Ge-

samtgliederung eine eigenständige historische Argumentation. Die Rekonstruktion der ‚Biografien‘ dieser Verfahren eröffnet eine zusätzliche Perspektive in der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Kriminalistik. Die Verfechter der Innovationen mussten sich gegen den Widerstand etablierter Praktiken und kritischer Stimmen aus der Öffentlichkeit durchsetzen und gleichzeitig die Vereinbarkeit mit den Verfahrensregeln von Justiz und Polizei überzeugend nachweisen.

Die Vorgeschichte der Kriminalistik

1. Von der Folter zur Verhörpsychologie

Die moderne Kriminalistik nutzt Theorien und Verfahren aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zur Aufklärung und Verhütung von Verbrechen. Sie konnte nur innerhalb eines Rechtssystems entstehen, in dem die Rekonstruktion der materiellen Wahrheit über eine Straftat die Grundlage des Urteilsspruchs war. Das wurde mit der Einführung des Inquisitionsverfahrens in die weltliche Gerichtsbarkeit durch Kaiser Friedrich II. im Jahr 1231 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt konnten Strafverfahren auch ohne Vorliegen einer Anzeige von Privatpersonen eingeleitet werden. Das erhöhte die Effizienz im Kampf gegen Kriminalität und führte ein neues Prinzip in die Ermittlung ein. Im früheren System, dem so genannten Akkusationsverfahren, wurde die Darstellung der Prozesspartei als „wahr“ anerkannt, die sich nach den Regeln des Verfahrens durchsetzen konnte – durch entsprechend viele Zeugen, den Ausgang eines Gottesurteils etc. Die Frage nach dem tatsächlichen Hergang der Tat wurde nicht gestellt. Das änderte sich im Inquisitionsverfahren. Nun musste sich das Gericht umfassende Kenntnis von jeder Straftat verschaffen, um diese aufzuklären und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Das Dreiecksverhältnis Richter-Kläger-Beschuldigter wurde zum Dialog zwischen Richter und Angeklagtem, wobei der Richter sowohl belastendes als auch entlastendes Material sammeln sollte.

Zu einer Wahrheitserforschung im heutigen Sinn fehlten den Richtern allerdings bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Technologie und mehr noch die strafprozessualen Grundlagen. Das Inquisitionsverfahren hatte klare Beweisregeln, die dem Sachbeweis, d. h. den Spuren einer Tat, nur sekundäre Bedeutung zusprachen, um Irrtum und Willkür des Richters auszuschließen. Das führte zur Konzentration auf den Angeklagten bei der Aufklärung der Straftat. Die Folter war ein bevor-

zugtes Mittel, um den Angeklagten zum Reden zu bringen. Solange die Richter Gewalt anwenden konnten, gab es sozusagen keinen Bedarf an zusätzlichen Technologien im Sinne einer modernen Kriminalistik, um die Wahrheit zu ermitteln. Erst die Abkehr von der Folter als einem Mittel der Wahrheitsfindung im späten 18. Jahrhundert erforderte die Entwicklung neuer Technologien, mit denen man den „verstockt leugnenden“ Angeklagten überführen konnte.

An die Stelle von körperlicher Gewalt trat nun die psychologische Überwältigung in langen Verhörsitzungen, in denen der Untersuchungsrichter den Angeklagten in Widersprüche verwickelte. Die angewandte Kriminalpsychologie war geboren. Als schließlich das starre Gerüst der Beweisregeln im Strafverfahren um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufgegeben und durch die freie Beweiswürdigung des Richters ersetzt wurde, war der Weg frei für den Sachbeweis. Mit der Verfügbarkeit der entsprechenden Technologien erhielt die systematische Analyse der Spuren zur Jahrhundertwende eine zentrale Bedeutung – die wissenschaftliche Kriminalistik in ihrer heutigen Form konnte sich ausbilden.¹

Dieses Kapitel wird sich auf die Folter, ihre Abschaffung und die Entstehung der Verhörpsychologie konzentrieren. Die Darstellung verfolgt die weitere Entwicklung dieser Methoden bis ins 20. Jahrhundert, in dem zur Wahrheitsfindung auch die experimentelle Psychologie in Form des Polygraphen, des so genannten Lügendetektors, eingesetzt wird.

Die Hexe und ihre Richter

Im Jahre 1670 verfiel sich die 21-jährige Regina Bartholome in den Netzen der Augsburger Inquisition. Sie wurde eigentlich vor Gericht zitiert wegen der Morddrohungen, die sie gegen die frisch vermählte Frau eines Mannes ausgesprochen hatte, den sie selbst für sich begehrte. Im Laufe des Verfahrens gestand sie jedoch ein Verhältnis mit dem Teufel ein, der für sie Geliebter, Vater und Ehemann gewesen sei.

Anhand dieses Falles präsentiert die britische Historikerin Lyndal Roper ihre Einsichten über die psychologische Dynamik der Hexenprozesse – über die zwischenmenschlichen Konflikte zwischen Frauen, die sich in Fremd- und Selbstvorwürfen entluden.² Dieser Fall ist auch für

ein Verständnis des Inquisitionsverfahrens aufschlussreich. In Augsburg gab es bis dato keine massenhafte Hexenverfolgung. Es fehlte daher eine intensive Bedrohungsvorstellung, die in anderen Teilen Deutschlands die weit gehende Aufhebung von Verfahrensgrundsätzen mit sich brachte. Der Augsburger Rat führte die Untersuchung strikt nach den Regeln des Inquisitionsverfahrens, fand sich jedoch mit einem Tatbestand konfrontiert, der nur in den Vorstellungen von Richter und Angeklagten vorhanden war. Wie versuchte nun das Gericht in Augsburg die Wahrheit über die Beziehungen zwischen Regina Bartholome und dem Teufel zu ermitteln und empirisch zu überprüfen?

Im Laufe des Verfahrens bekannte Regina Bartholome, dass sie im Alter von 16 Jahren mit dem Teufel zusammengetroffen sei. Er habe wie ein Edelmann ausgesehen – in samtenen Hosen, mit Stiefeln und Sporen – und sie in einem Wirtshaus fürstlich bewirtet. Lungenwurst, Schweinebraten und Bier ließen sich die beiden alleine in der Gaststube sitzend schmecken. Außerdem gab ihr der Teufel Geld, damit sie mit ihm einen siebenjährigen Pakt schließe und ihn anstelle Gottes zum Vater annehme. Der Teufel wurde auch ihr Liebhaber und sie musste versprechen, ihm alle Kinder zu überlassen, die sie gebären würde.

In Regina Bartolomes Geständnis fehlte lange Zeit ein wesentliches Element des Hexenglaubens – der Schadenzauber. Der Tatbestand der Hexerei hatte sich seit dem Mittelalter aus den Ketzerei- und Zaubereiprozessen entwickelt, angereichert um den populären Glauben an den nächtlichen Flug durch die Luft. Die Hexerei bestand daher aus fünf Hauptpunkten: Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Flug durch die Luft, Teilnahme am Hexensabbat mit Teufelsanbetung und eben Schadenzauber.³ Bis zur fünften Befragung hatte die junge Hexe das Verhältnis mit dem Teufel detailliert geschildert, ohne auf diesen letzten Punkt einzugehen. Erst in der sechsten Sitzung gestand sie unter dem Eindruck der Folter, dass sie versucht hatte, zwei Häuser in Brand zu stecken, die Braut des von ihr geliebten Mannes zu vergiften und ihren Vater zu ermorden. Schließlich wies sie noch darauf hin, dass sie nackt auf Schafen geritten sei, um diese zu verderben.

Die Angeklagte brachte nun konkrete Sachverhalte in das Verfahren ein. Das Gericht nutzte diese Gelegenheit, um durch eine gezielte Befragung von Zeugen den Wahrheitsgehalt der belastenden Aussagen zu

überprüfen. Die angeblichen Opfer der Brandstiftung konnten die Selbstanschuldigungen der jungen Frau ebenso wenig bestätigen wie die Schafhirten, die nichts Auffälliges an ihren Herden wahrgenommen hatten. Selbst die junge Braut, die von Regina Bartholome mit solcher Inbrunst gehasst wurde, hatte keine Anzeichen einer möglichen Vergiftung wahrgenommen. Sie betonte jedoch, dass sie sich immer vor der Angeklagten gefürchtet hatte. Nachdem die Verifizierung dieser Selbstbeschuldigungen gescheitert war, konzentrierte sich der Rat auf die Verfolgung der jungen Frau wegen Hurerei mit dem Teufel. Dazu war sie nach eigenen Aussagen durch Lüsternheit und Geldgier verführt worden.

Die Strategien des Gerichts

Der Augsburger Rat verfolgte in seinen Befragungen der angeblichen Hexe keine Strategie der Überführung durch Suggestivfragen. Selbst die Unmöglichkeit der Verifizierung des Schadenzaubers, der ja ein wichtiger Bestandteil des damaligen Hexenglaubens war, stellte das Gericht nicht vor ein grundsätzliches Problem. Der Rat begnügte sich mit den Geständnissen der jungen Hexe, die sich auf den Teufelspakt und ihre sexuelle Beziehung mit dem Teufel bezogen und die mit dem kulturellen Wissen der Richter übereinstimmten.

Das Gericht setzte zur Ermittlung der Wahrheit unterschiedliche Strategien ein. Es drohte mit der Anwendung der Folter bzw. wandte diese tatsächlich an, kontrollierte die Aussagen der Angeklagten im Rückgriff auf das eigene Wissen über Teufel, Hexen und Dämonen und deren Wirken innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Mit der vorsichtigen Anwendung der „peinlichen Frage“ – so der zeitgenössische Ausdruck für die Folter – folgte der Augsburger Rat den strafprozessualen Vorschriften. Das war in Hexenprozessen nicht die Regel. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts setzte sich bei deutschen Juristen die Auffassung von der Hexerei als einem Ausnahmeverbrechen durch.⁴ Die dadurch ermöglichte Radikalisierung der Hexenverfolgung stieß auf heftigen Widerspruch, unter anderem vonseiten des Vatikans. In einer Instruktion aus dem frühen 17. Jahrhundert prangerte der Papst zahlreiche Missgriffe an, wobei er vor allem die exzessiven Folterungen und leichtfertigen Anklagen kritisierte.⁵

Der Augsburger Rat setzte nicht ausschließlich auf die Folter, sondern auf eine sorgfältige Befragung. Durch die wiederholte Thematisierung von entscheidenden Sachverhalten sollten Widersprüche ausgeräumt werden und die Wahrheit über die Beziehung der jungen Hexe zum Teufel ans Licht kommen. Die gemeinsam mit der Beklagten konstruierte Geschichte ihrer Teufelsbuhlschaft folgte den Konventionen der damaligen Zeit, enthielt aber auch eine Reihe von Details, die sich nicht ausschließlich auf die stereotypen Vorstellungen von Hexen und ihrem Treiben zurückführen lassen, sondern ganz individuelle Züge trugen.

Die Befürworter der Folter verstanden den körperlichen Zwang lediglich als ein Mittel, um die bestehenden Hemmungen gegenüber einem Geständnis zu überwinden. Es hatte aus ihrer Sicht keinen Einfluss auf den Inhalt des Geständnisses. Dieser Auffassung wurde bereits in der Frühen Neuzeit von kritischen Beobachtern widersprochen. Um die Verschleierung der Wahrheit durch falsche, unter körperlichen Schmerzen erzwungene Geständnisse zu vermeiden, legte die von Kaiser Karl V. erlassene Peinliche Gerichtsordnung (1532) fest, dass diese Geständnisse freiwillig und ohne Androhung der Folter wenige Tage später bestätigt werden mussten.

Der Augsburger Rat war keineswegs besessen von der Idee, Hexen aus der christlichen Gemeinschaft ausmerzen zu müssen.⁶ Er war sogar bereit, die Selbstbeschuldigungen von Regina Bartolome als Folge einer Geisteskrankheit zu interpretieren. Ihr Vater hatte ja zu Protokoll gegeben, dass seine Tochter „leppisch“ im Kopf, d. h. geistig etwas behindert sei. Die Richter gaben daher ein medizinisches Gutachten in Auftrag, das die volle Zurechnungsfähigkeit feststellte. Zu dieser Zeit gab es durchaus Fälle, in denen die Ärzte die Geständnisse als Ausgeburts einer melancholischen Psyche beurteilten – eine Auffassung, der sich der Rat dann auch anschloss.⁷ Im Fall von Regina Bartolome fanden die Ärzte zwar auch Anzeichen einer Melancholie, führten diese jedoch auf die Auswirkungen der Haft zurück.

Was veranlasste Regina Bartolome – bewusst oder unbewusst –, den Rat auf ihre Beziehung mit dem Teufel hinzuweisen, obwohl sie wusste, welche Konsequenzen ein solches Geständnis haben würde?

Lyndal Roper schreibt dem Teufel in der Geschichte der jungen Hexe eine wichtige Rolle zu: In der Figur des Teufels konnte Regina psy-

chische Konflikte thematisieren, ihnen gleichermaßen Gestalt geben. Diese Konflikte bezogen sich auf ihre frühreifen Liebesbeziehungen zu ‚väterlichen‘ Figuren, auf die Vertreibung der Mutter aus der Stadt nach einem Ehebruch und auf ihre Schuldgefühle aufgrund der engen Beziehung zu ihrem Vater, dem sie in mancher Hinsicht die Frau ersetzen musste.

Diese Interpretation nutzt Einsichten der Psychoanalyse zur Erklärung der Hexenphantasien. Selbst wenn man einer solchen Erklärung kritisch gegenübersteht, kann man nicht leugnen, dass die Geständnisse der Hexen eine weit reichende Auflehnung gegen väterliche Autorität bedeuteten. Es war eine Missachtung der Autorität Gottes, der Obrigkeit und – im Fall der Regina Bartolome – des eigenen Vaters. Mit dieser Deutung öffnet Roper den Blick auf ein zentrales Element der frühneuzeitlichen Herrschafts- und Gerichtsordnung. Eine Straftat wurde nicht als Auflehnung gegenüber der Gesellschaft, sondern gegenüber der bestehenden Herrschaftsordnung verstanden. Ein wesentliches Element der Strafverfolgung war die Wiederherstellung dieser Ordnung.⁸

Das Gericht erwartete die bedingungslose Unterwerfung der Angeklagten unter ein Ritual öffentlicher Überwältigung, mit dem sie sich der richterlichen „Gnade“ auszuliefern hatte. Damit stellte sie die Legitimationsgrundlage des Systems wieder her, das sie durch ihre Handlungen in Frage gestellt hatte. Nach dieser Unterwerfung konnte die Obrigkeit Großzügigkeit beweisen und Gnade walten lassen. Der britische Historiker Douglas Hay sieht dieses Wechselspiel von Unterwerfung und Gnade als wesentliches Merkmal der Strafjustiz in der Frühen Neuzeit. Die Gnade durfte jedoch nicht berechenbar sein, um Gehorsamkeit, Dankbarkeit und Ehrerbietung gegenüber den weltlichen und geistlichen Autoritäten zu garantieren.⁹

Regina Bartolome war geständig, aus Habgier und Lüsternheit einen Pakt mit dem Teufel geschlossen und mit ihm eine sexuelle Beziehung unterhalten zu haben. In einem solchen Fall musste die Obrigkeit die Todesstrafe vollziehen, um das Gemeinwesen vor einer möglichen Vergeltung Gottes zu schützen. Die Art der Hinrichtung – das Verbrennen – ist kennzeichnend für diese Art von Vergehen. Denn damit wurde eine radikale Vernichtung und Auslöschung des Missetäters garantiert,

durch die sich das Gemeinwesen von einem derart schwer wiegenden Verbrechen reinigen konnte.¹⁰

Folter – legitimes Hilfsmittel bis ins 18. Jahrhundert

Der Schriftsteller und Philosoph Michel de Montaigne bezog in seiner Auseinandersetzung mit der Folter eine Position, die zu seiner Zeit keine Mehrheitsmeinung war:

Die Wilden, welche die Leichen ihrer Verstorbenen braten und verspeisen, sind mir weniger zuwider als jene unter uns, die Menschen grausam verfolgen und lebendigen Leibes foltern.¹¹

Seine Aussage gewinnt angesichts des Kampfes gegen den Terror neue Aktualität. Die gefangenen Terroristen werden auch heute einer breiten Palette an Zwangsmitteln unterworfen, um ihnen Informationen zu entlocken, die für das Gemeinwesen von entscheidender Bedeutung scheinen.¹²

Als Teil des Strafverfahrens wurde die Folter in der Frühen Neuzeit zunehmend reglementiert. Sie beruhte nicht auf der Anwendung blinder Gewalt, sondern unterstützte die Befragung durch ein geregeltes und abgestuftes System von Schmerzzufügung. Wie Abbildung 1 zeigt, schrieb der Gesetzgeber des 18. Jahrhunderts selbst die Art und den Gebrauch der Marterwerkzeuge vor, um die „peinliche Frage“ in den Strafprozess einzubinden. Derart domestiziert sollte die Folter den boshafte Willen des Angeklagten ausschalten, ohne ihm dauerhaften körperlichen Schaden zuzufügen.¹³

Nur hinreichende Verdachtsgründe ermöglichten den Einsatz der Folter gegen einen Angeklagten. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 legte die Spielregeln fest: Zwei zuverlässige Zeugen mussten den Sachbeweis wie etwa das *corpus delicti* bestätigen bzw. ein Zeuge musste die Tat selbst gesehen haben. Wenn unter diesen Umständen der Angeklagte weiterhin hartnäckig leugnete und weder ein glaubhaftes Alibi noch andere Entlastungsgründe vorbringen konnte, durfte er gefoltert werden.

Die Kriminalisten der Frühen Neuzeit waren nicht naiv. Sie wussten, dass die Zufügung von Schmerz nicht nur den Widerstand gegen ein



- 1 Die Peinliche Gerichtsordnung Maria Theresias (1796) gab im Anhang klare Vorgaben für die Anordnung und Durchführung der einzelnen Foltermethoden wie dem Strecken auf der Folterleiter.